

Abriss zur Geschichte der Beschulung von Schulpflichtigen mit geistiger Behinderung

Prof. Dr. Heinz Mühl

Für die Beschulung von Kindern und Jugendlichen mit geistiger Behinderung in der zweiten Hälfte des 19. und der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts gab es zwei Möglichkeiten: Die Idiotenanstalten und später die Hilfsschulen. Dennoch konnte durch beide Einrichtungen nur ein Bruchteil der Schulpflichtigen mit geistiger Behinderung erfasst werden. In der Nazizeit wurde im § 11 des Reichsschulpflichtgesetzes von 1938 die Unterscheidung in Schulbildungsfähige und Schulbildungsunfähige vorgenommen und damit die Ausschulung der Schüler mit geistiger Behinderung aus den Hilfsschulen erzwungen; die Einweisung in Anstalten und die in der Regel damit verbundene Vernichtung waren die Folge.

Dieser Paragraph wurde nach 1945 in die Schulgesetze der Bundesländer übernommen. In einer Denkschrift des Verbandes deutscher Hilfsschulen von 1954 wurde für Bildungsunfähige immer noch die Ausschulung gefordert, ohne zu sagen, was mit den Ausgeschulten geschehen sollte. Lediglich Berlin hatte 1949 die Tradition der Sammelklassen aus der Vorkriegszeit wieder aufgegriffen, 1959 wurden in 10 Klassen ca. 205 Schüler unterrichtet. Berlin hatte daher als erstes Bundesland eine volle Versorgung der Schüler mit geistiger Behinderung in Schulen erreicht mit je einem Lehrer pro Klasse. Mitte der 50er Jahre entstand auch eine Halbtagesstätte an der pädagogischen Hochschule Braunschweig, 1956 eine Gastklasse am Marburger Lehrgang zur Ausbildung von Sonderschullehrern. Das wars bis zu diesem Zeitpunkt.

Eine Änderung trat erst 1958 mit der Gründung der „Lebenshilfe für das geistig behinderte Kind“ – heute „Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung“ ein. Ziel war es, eine familiennahe Erziehung sicher zu stellen und eine Versorgung in den oft weit entfernten Großanstalten zu vermeiden. Basis für die Forderung nach familiennahen Bildungseinrichtungen war die These von der lebenspraktischen Bildbarkeit von Kindern und Jugendlichen mit geistiger Behinderung, verbunden vom Inhaltlichen her mit der Abkehr von der Vermittlung der Kulturtechniken, die für die meisten als nicht erreichbar erschien. Eine Denkschrift von 1960 forderte die gesetzliche Verankerung der Schulpflicht.

Die Einrichtung von Schulen wurde zunächst weder von Seiten des Verbandes Deutscher Hilfsschulen noch staatlicherseits unterstützt. 1959 charakterisierte Wilhelm Hofmann ebenso wie später Elfriede Höhn die Hilfsschule als Schule der leicht schwachbegabten Kinder, welche die „Hypothek einer Schule für Schwachsinnige, Imbezille und Idioten“ abtragen sollte. Er fügte jedoch hinzu, dass diese Kinder dennoch irgendwie bildungsfähig seien und daher für eine heilpädagogische Betreuung gesorgt werden müsse.

In den 60er Jahren entstanden überwiegend Tagesbildungsstätten, begünstigt durch das Bundessozialhilfegesetz. Gleichzeitig wurden aber auch eigene Schulen eingerichtet. Neben den schon bestehenden Ausbildungsklassen in Braunschweig und Marburg wurde 1959 in Solingen eine

von der Stadt finanzierte Schule gegründet, Leiter war Wilhelm Hartschen, der 1962 einen ersten Bildungsplan veröffentlichte. Im gleichen Jahr wurde von der Sonderschulrektorin Eller in München eine Klasse für diese Schülergruppe eingerichtet. 1961 wurde in Hamburg die erste heilpädagogische Tagesschule für geistig Behinderte eingeweiht, 1962 in Sindelfingen und Ende des Jahres in Bremerhaven. Initiatoren waren vor allem Hilfsschullehrer und Eltern. In einem Nachfolgeerlass zum hessischen Schulpflichtgesetz von 1962 wurde die „Schule für das praktisch bildbare Kind“ verankert und im Dezember die erste Schule in Frankfurt eröffnet. In Bayern wurde 1963 durch eine Anweisung des Kultusministeriums die Errichtung von „Hilfsschulsonderklassen für geistig behinderte Kinder“ ermöglicht.

So entstand ein Nebeneinander von durch das Bundessozialhilfegesetz finanzierten sozialpädagogischen Einrichtungen und von Schulen oder Klassen an den Hilfsschulen. Die Schulen selbst ähnelten jedoch in den meisten Bundesländern infolge des Mangels an ausgebildeten Sonderschullehrern und aus konzeptionellen Gründen - der pädagogische Ausschuss der Lebenshilfe hatte als Personal auch Erzieher entsprechend dem vorschulischen Entwicklungsalter der Schüler gefordert - sozialpädagogischen Einrichtungen. Man sprach den Schülern die Fähigkeit zum Erlernen des Lesens und Rechnens ab und nahm eher Inhalte vorschulischer Erziehung in den Lehrplan auf.

Die gesetzliche Verankerung der Schulpflicht für diese Schülergruppe, zuletzt 1970 in Schleswig-Holstein, entschied das Nebeneinander beider Einrichtungen zugunsten der Schule. Die an den Hilfsschulen angegliederten Klassen ebenso wie die meisten Tagesbildungsstätten wurden in Schulen umgewandelt. Das vorhandene Personal wurde übernommen. Auch in den ostdeutschen Bundesländern, wo es bis zur Wende Rehabilitationspädagogische Förderungseinrichtungen gab, gibt es heute ausschließlich Schulen.

Die schulische Versorgung der Schüler mit schwerer geistiger Behinderung und der Schüler mit mehrfachen Funktionsbeeinträchtigungen war anfangs vor allem deshalb in Frage gestellt, weil auch die Schule für geistig Behinderte bis in die 70er Jahre Aufnahmekriterien praktizierte. In den KMK-Empfehlungen von 1980 steht dann jedoch die eindeutige Forderung, alle Schulpflichtigen mit geistiger Behinderung in schulische Bemühungen einzubeziehen. - Viele Schüler mit mehrfachen Funktionsbeeinträchtigungen können der eben genannten Gruppe zugerechnet werden. In den 70er und 80er Jahren wurden sie von den jeweiligen Sonderschulen, also von der Schule für Körperbehinderte und den Schulen für Sinnesgeschädigte zunehmend aufgenommen. Es entstanden Klassen oder Züge für Schüler mit geistiger Behinderung an diesen Schulen, deren angemessene Beschulung und Unterrichtung auch deshalb vonnöten ist, weil deren Zahl ständig zugenommen hat.

Im Zuge der schulischen Integrationsbewegung ab den 70er Jahren waren von Anfang an auch Schülerinnen und Schüler mit geistiger Behinderung in den gemeinsamen Unterricht mit einbezogen. Die Eltern dieser Kinder waren oft die treibende Kraft für integrative Beschulung. Nach einer Phase der Schulversuche sind heute in fast allen Bundesländern gesetzliche Regelungen in den Schulgesetzen getroffen, um den gemeinsamen Unterricht zu ermöglichen. Dieser erfolgt heute in Integrationsklassen, in denen die Schüler mit geistiger Behinderung ständig am Unterricht mit

nichtbehinderten Schülern teilnehmen, und in Kooperationsklassen, wobei die Klasse einer Schule für geistig Behinderte in bestimmten Fächern zusammen mit einer Klasse einer allgemeinen Schule unterrichtet wird. Nach Statistiken der Kultusministerkonferenz dürften nach einer groben Schätzung ca. 10% der Gesamtpopulation von Schülern mit geistiger Behinderung am gemeinsamen Unterricht in den beiden Organisationsformen teilnehmen.